

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Können Schutzräume bei einem Erdbeben zu Todesfallen werden?

Im «Zivilschutz» 5/9, Seite 75, wird ein Bericht des «Journal of Civil Defense» (Nr. 3, Juni 1989) wiedergegeben, an dessen Schluss behauptet wird:

«Unterirdische Schutzräume in einem Erdbeben können sehr leicht zu Todesfallen werden. In einem Krieg dagegen dienen sie als Schutz gegen Explosions- und Verstrahlung.»

Diese Vermutung des amerikanischen Autors Dr. Max Klinghoffer darf – mindestens für schweizerische Verhältnisse – nicht unwidersprochen bleiben. Unsere Schutzräume schützen ja bekanntlich nicht nur gegen radioaktive Primärstrahlung, radioaktiven Ausfall, einen Druckstoss von 1 bar, umherfliegende Trümmer und Splitter, Einsätze von chemischen Waffen und Brandwirkungen, sondern auch gegen den Ein-

sturz des darüberliegenden Hauses. Am Rande sei hier noch erwähnt, dass gerade der Fall des Hauseinsturzes im Zweiten Weltkrieg in Deutschland sehr

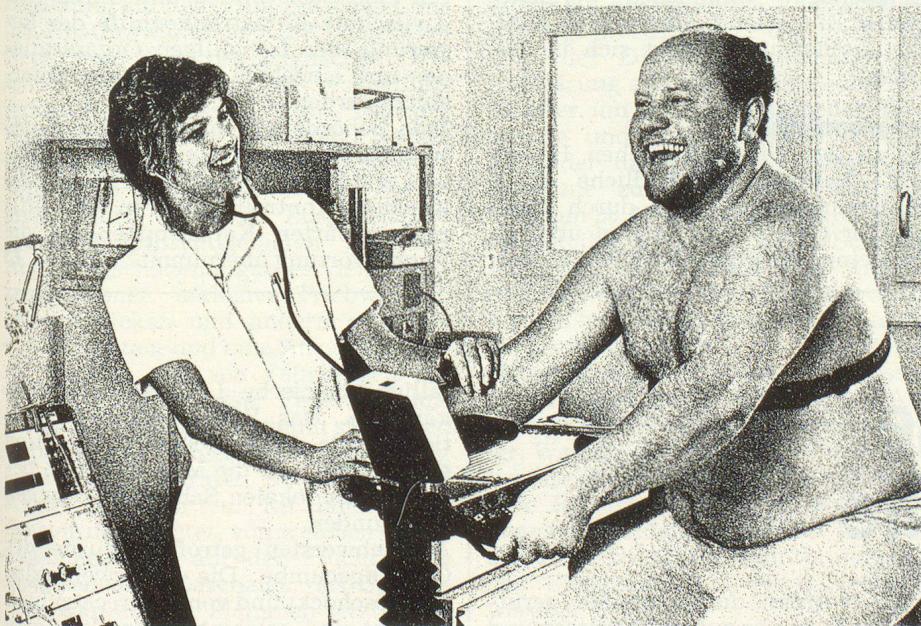
Von Dr. W. Heierli, dipl. Bauing. ETH

oft vorkam und dass von dort her gut fundierte Erfahrungszahlen über die Belastungen beim Hauseinsturz bestehen.

Nun reicht es noch nicht, dass der Schutzraum als solcher bestehen bleibt; es müssen auch Möglichkeiten zum Verlassen des Schutzraumes nach dem Einsturz bestehen. Bekanntlich sind die schweizerischen Schutzräume mit geeigneten Notausstiegsmöglichkeiten versehen. Sie sind primär für denjenigen Fall gedacht, wo das Haus durch Waffenwirkungen zertrümmert wird, das heißt wo der Trümmerbereich über den Grundriss des Hauses hinausreicht. Bei Erdbeben bleibt im

Falle eines Hauseinsturzes die Hauptmasse der Trümmer innerhalb des Gebäudegrundrisses liegen. Unsere Notausgänge dürften also in den weitaus meisten Fällen ausreichen, um einen solchen Schutzraum aus eigener Kraft wieder zu verlassen. Sind aus irgendwelchen Gründen alle Notausgänge versperrt, so bietet der Schutzraum bekanntlich die Möglichkeit, darin lange ohne Hilfe von aussen auszuhalten und so entweder in einem späteren Zeitpunkt von aussen befreit zu werden oder sich selbst innert vieler Stunden «in Kleinarbeit» den Ausgang durch Wegräumen der Trümmer zu schaffen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass unsere modernen Bauten, also die Bauten seit etwa 1960, so beschaffen sind, dass ein Einsturz auch bei relativ starken Erdbeben unwahrscheinlich ist. □

Mit sich und der KPT zufrieden



**Es lohnt sich allemal, zum körperlichen Wohlbefinden Sorge zu tragen.
Wir sind gerne Ihre Gesundheitskasse!**

Die Krankenkasse KPT versichert als schweizerische Berufskrankenkasse Angestellte des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der schweizeri-

schen Transportunternehmungen wie auch deren Angehörige. 225'000 zufriedene Mitglieder sind der Beweis unserer Leistungsfähigkeit.

100 Jahre
KPT
CPT

Krankenkasse KPT
Tellstrasse 18
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 42 62 42

Antworttalon

Bitte in einen Umschlag stecken und zurücksenden an:
Krankenkasse KPT, Tellstr. 18, Postfach, 3000 Bern 22,
Telefon 031 42 62 42.
Ich bin an der Krankenkasse KPT interessiert.
Nehmen Sie mit mir Kontakt auf.

Name, Vorname:

Arbeitgeber:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon-Nr.: